

Allgemeine Geschäftsbedingungen

INEKON
 Dr. Dirk Engemann
 Breitwiesenstraße 13
 70565 Stuttgart

können. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer während der Projektdauer über relevante Tatsachen (z.B. Höhe möglicher Investitionen, Amortisationsdauer und Zinssatz).

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

1 Allgemeines

- (1) Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für alle Verträge des Auftragnehmers. Zusätzlichen oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers muss ausdrücklich und schriftlich zugestimmt werden.
- (2) Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrags zu erbringen sind.
- (3) Der Gegenstand der Beauftragung richtet sich nach dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, welcher gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang hat. Besteht der Auftrag in der Vermittlung von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist dessen Leistung nicht Gegenstand der Verpflichtung des vermittelnden Auftragnehmers.
- (4) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

2 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Eingriffe und Änderungen, die den Betriebsablauf beeinflussen, sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen, ebenso wie Besichtigungen, Messungen etc.
- (2) Art und Weise der Auftragsdurchführung stehen im Ermessen des Auftragnehmers.
- (3) Die Untersuchungen orientieren sich an den einschlägigen Richtlinien soweit dies sachgerecht ist.

3 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber benennt bei Vertragsabschluss schriftlich alle Rahmenbedingungen, die für die Auftragsdurchführung wesentlich sind, insbesondere jene, die den Auftrag in seiner Ausführung beeinflussen oder beschränken

- (2) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei der Erfüllung des Beratungsauftrages vor Ort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- (4) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf artverwandten Fachgebieten - umfassend informiert wird.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner oder der Mitarbeiter der Auftragnehmer zu verhindern.

5 Berichterstattung

- (1) Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die seiner Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Der Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.

6 Mängelbeseitigung und

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beseitigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 8.

7 Haftung

- (1) Auftragnehmer und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Auftragnehmer haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch hinzugezogene Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner.
- (2) Die Haftung für die Auftragnehmer ist wie folgt begrenzt: a) Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis EURO 3.000.000 je Schadenereignis b) Berufs-Haftpflichtversicherung (sonstige Schäden - Sach- und Vermögensschäden) bis EURO 500.000 je Schadenereignis.
- (3) Der Schadenersatzanspruch kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden.
- (4) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Fachunternehmens oder eines Fachanwaltes durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche

gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

8 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- (2) Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Auftragnehmer schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- (3) Die Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen oder zu eigenem Werbezwecken verwenden.
- (4) Die Schweigepflicht des Beraters, seiner Mitarbeiter und der hinzugezogenen Mitarbeiter oder gewerblichen/freiberuflichen Kooperationspartner gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- (5) Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die Auftragnehmer gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Auftragnehmer überlassenes Material (Datenträger, Daten, Originale, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben.

9 Honoraranspruch

- (1) Die Honorierung wird auf Grundlage der vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Steuern vorgenommen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Vorlage von Teilberichten und zur Erstellung von Teilrechnungen berechtigt, soweit sie abgrenzende Positionen betreffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten der Auftragnehmer einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den Auftraggeber seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.
- (4) Die Auftragnehmer kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der Auftragnehmer berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- (5) Bei erfolgsorientierten Projekten ist der im Bericht ausgewiesene Erfolg das Ergebnis der Betrachtung der etwaigen Investitionen und ihrer Anrechnung auf die Einsparung.
- (6) Auf alle Verbesserungen der Konditionen die nach Abschluss dieses Vertrages entstehen, kommt die im Vertrag/Angebot vereinbarte Honorarregel zur Anwendung.
- (7) Die Berechnung des Investitionsvolumens erfolgt auf Basis von Richtpreisangeboten und in geeigneten Fällen anhand von Erfahrungswerten. Die Richtpreisangebote und Erfahrungswerte sind im Bericht enthalten oder beigelegt.
- (8) Die Einsparung ergibt sich aus einem Vergleich der Kosten gemäß der Ist-Situation mit der neuen Kostensituation, die aus den vorgeschlagenen Maßnahmen resultieren. Basis der Berechnungen der Einsparung sind die gemeinsamen Festlegungen und Rahmenbedingungen im Sinne der Ordnungspunkte 3.1 und 3.2. Einsparungen sind alle geldwerten Vorteile einschließlich Rückvergütungen für vergangene Zeiträume.

- (9) Die Anrechnung von Investitionen in Einsparmaßnahmen auf die Einsparung vorgenommen, indem die Investitionskosten gleichmäßig auf die Abschreibungsdauer bezogen werden. Die Einsparung wird um den anteiligen Betrag gemindert, Das Ergebnis stellt den Erfolg dar.

10 Honorarhöhe

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach der zur Zeit der Beauftragung gültigen Honorarnote der Auftragnehmer.
- (2) Die Reise- und Nebenkosten werden mit 5% des Gesamthonorars berechnet, falls nicht separat im Angebot/Vertrag ausgewiesen.

11 Referenzen

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt in Werbematerialien und sonstigen eigenen Medien den Namen/die Firma des Auftraggebers, das Logo und den Unternehmensbereich/Betrieb als Referenz zu benennen. Weitergehende konkrete Angaben über die Durchführung des jeweiligen Auftrags bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

12 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmer.
- (3) Gerichtsstand ist Sitz der beklagten Partei.

Stuttgart, den 07. Mai 2015